

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1991

Geschäftszahl

90/08/0100

Rechtssatz

Für die Haftung nach § 67 Abs 10 ASVG ist gleichgültig, ob ein Geschäftsführer von der Anklage der fahrlässigen Krida freigesprochen worden ist (Hinweis E 4.4.1990, 89/13/0212).